

Auch privat ein Vorbild

Bei privaten Verfehlungen droht der Entzug der Zuverlässigkeit

Von Bernd M. Schäfer



BERND M. SCHÄFER

ist Geschäftsführer der ATLAS
Versicherungsmakler für
Sicherheits- und Wertdienste
GmbH, Köln.

www.atlas-vsw.de

*Grundlage für die Erbringung von Bewachungsleistungen ist die Zulassung als Bewachungsunternehmen. Die Voraussetzung dafür regelt § 34a GewO. Eine der Voraussetzungen ist die Zuverlässigkeit der Antragsteller*in oder „...der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen...“. Die Regelung des § 34a (4) legt schließlich fest, dass die einmal erteilte Zuverlässigkeit entzogen werden kann, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die betreffende Person zu einer „...Freiheitsstrafe, (...) Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist...“. Explizit wird als Tatbestand die vorsätzliche Körperverletzung aufgeführt.*

→ In einem konkreten Fall hatte der Inhaber eines Bewachungsunternehmens private Schwierigkeiten. Er wurde einmal wegen Körperverletzung und Beleidigung seiner Lebensgefährtin zu 80 Tagessätzen und einmal wegen Körperverletzung eines Taxifahrers zu 100 Tagessätzen verurteilt. Daraufhin entzog ihm die Ordnungsbehörde seine Gewerbe-erlaubnis, da sie ihm fehlende Zuverlässigkeit attestierte. Dagegen legte der Unternehmer zunächst beim Verwaltungsgericht Köln Widerspruch ein. Er argumentierte, er hätte die Taten nicht im Rahmen seines Gewerbes begangen, sondern privat. Zudem hätte seine Lebensgefährtin die strafrechtliche Auseinandersetzung für die Durchsetzung ihrer Sorgerechtsinteressen instrumentalisiert. Schließlich wies er darauf hin, dass der Entzug der Gewerbe-erlaubnis sein grundgesetzlich garantiertes Recht auf freie Berufsausübung beeinträchtige. Das VG Köln wies diese Einwände zurück und bestätigte das Versagen des vorläufigen Rechtsschutzes, den der Inhaber zum Fortführen seines Gewerbes beantragt hatte. Auch das Oberverwaltungsgericht in Münster, das sich kürzlich mit dem Verfahren in der nächsthöheren Instanz abschließend zu befassen hatte, folgte dem Kölner Beschluss und bestätigte damit die fehlende Zuverlässigkeit (**OVG Münster Beschluss vom 17.02.2020 – 4 B 1604/19**).

Die Frage, über die hier entschieden wurde, ist von grundsätzlicher Bedeutung für das Bewa-

chungsgewerbe: Gibt es bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eine Abgrenzung zwischen privater und beruflicher Geeignetheit? Es liegt auf der Hand, dass Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und Führungskräften während der Berufsausübung den sofortigen Entzug der Zuverlässigkeit nach sich ziehen können. Wird die Besuchsperson einer Veranstaltung zu hart angefasst oder die Treppe herunter gestoßen, droht mit der nachfolgenden Anzeige wegen Körperverletzung auch immer der Entzug der Zuverlässigkeit. Wird dieser Vorwurf rechtskräftig, kann der oder die Mitarbeitende ab einer bestimmten Schwere oder Häufigkeit nicht mehr eingesetzt werden. Dahinter steht für die Unternehmensleitung jedoch auch der Vorwurf des Auswahlverschuldens, also des Einsetzens von ungeeigneten Mitarbeiter*innen. Die höchste Forderung auf Schadenersatz, mit der sich ATLAS in diesem Bereich befasst, lautet auf 1,5 Mio. Euro. Ausgangspunkt für diese Forderung ist ein wegen schwerer Körperverletzung zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens. Hieraus droht zwar strafrechtlich keine Verurteilung des Unternehmers, allerdings wird die Betriebshaftpflichtversicherung in einem solchen Fall von der Schadenquote her regelmäßig vernichtet.

Ist es jedoch gerechtfertigt, jemanden, der sich in seinem Beruf und bei der Ausübung seines Gewerbes nichts zuschulden kommen lässt, aufgrund von Vergehen im privaten Bereich die

Ausübung seines Berufes zu untersagen? Beide Gerichte sehen das so. Und das ist richtig. Zwar wird das grundgesetzlich geregelte Recht auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) dadurch beeinträchtigt. Allerdings bewerten die Richter den Schutz der Allgemeinheit höher als dieses Grundrecht. Maßgeblich für die Feststellung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden im Bewachungsbereich sind solche Tatsachen, die Rückschlüsse auf die Einstellung des Gewerbetreibenden zum Umgang mit Konfliktfällen und zur Gewaltvermeidung zulassen ..." und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Gewerbes verwirklicht wurden." Die Gerichte stellen klar, dass nicht die Anwendung von Gewalt, sondern deren Vermeidung im Vordergrund stehen muss.

Für die Sicherheitsunternehmer*innen aber auch für jeden einzelnen Mitarbeitenden bedeutet dies, dass sie im privaten

Bereich besonnener und zurückhaltender agieren müssen als andere, wenn sie ihre berufliche Existenz nicht gefährden wollen. Das fängt beim Fahren unter Alkoholeinfluss nach einer Feier oder einem Geschäftsessen an. Auch müssen Mitglieder der Geschäftsführung in kleineren Unternehmen oft damit rechnen, plötzlich zu einem Objekt gerufen zu werden. Selbst zu fahren ist dann keine gute Idee, wenn vorher etwas getrunken wurde. Mehrmalige Vergehen können auch bei niedrigeren Strafen zum Entzug der Zuverlässigkeit führen, denn auch die Verurteilung zu mindestens zwei Geldstrafen unter jeweils 90 Tagessätzen innerhalb von fünf Jahren reicht dafür aus. Es geht also nicht nur um den Verlust des Führerscheins, sondern um den Entzug der Zuverlässigkeit und damit unter Umständen um die berufliche Existenz. Gerade um sich gegen diesen schweren Vorwurf der Unzuverlässigkeit

angemessen schützen zu können, ist eine Strafrechtsschutzversicherung wichtig. Hauptaufgabe der Strafverteidigung ist es in solchen Verfahren, eine Verurteilung zu vermeiden und bei nachgewiesener Schuld auf einen Strafbefehl hinzuarbeiten. Mitarbeiter*innen können und sollten sich für den Vorwurf solcher Verfehlungen im privaten Bereich über eine private Rechtsschutzversicherung schützen, in der auch Strafrechtsschutz enthalten ist. Wichtig ist es dabei, darauf zu achten, dass Versicherungsschutz nicht nur für die Verteidigung gegen den Vorwurf von Vergehen (strafbewehrt mit bis zu einem Jahr Freiheitsentzug), sondern auch gegen Verbrechen (strafbewehrt mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) besteht. Nicht jede Versicherung bietet letzteres an und man muss schon sehr im Kleingedruckten suchen, um dies klar und transparent zu finden. ←

DSD

DER SICHERHEITSDIENST
Fachmagazin für die Sicherheitswirtschaft

SICHERES GELEIT!

Lassen Sie sich den DSD liefern.

Der DSD ist für alle, die sich für das Wach- und Sicherheitsgewerbe interessieren bzw. in diesem tätig sind. **Aktuell. Umfassend. Direkt.**

Sie bekommen die aktuellen Themen aus allen Bereichen des Wach- und Sicherheitsmarktes, wie Wirtschaft, Politik, Arbeit, Soziales, Technik, Unternehmen und Märkte druckfrisch auf den Tisch. Außerdem auch Online – tagesaktuell!

Weitere Infos unter
www.dersicherheitsdienst.de

HERAUSGEBER: Deutsche Sicherheits-Akademie GmbH
Am Weidenring 56 · 61352 Bad Homburg